- b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. November 1960 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 419)
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. September 1962 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 635)
- d) Globalvertrag vom 1. Juli 1954 über die Versicherung der volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe (Sonderdruck Nr. 30 des Gesetzblattes).

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsverordnung

Folgende Bestimmungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft nicht mehr anzuwenden:

- a) Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263)
- b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I S. 361)
- c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362)
- d) Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II S. 885)
- Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368)
- f) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I S. 369)
- Werordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 503)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Krai'tfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflidit-Versicherung (GBI. II S. 215)
- j) Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 592)
- k) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820)
- Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (ZB1.S. 433).

Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. November 1968

I.

Stellung und Hauptaufgaben

81

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird die Deutsche Versicherungs-Anstalt in

Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik umbenannt.

- (2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) ist die sozialistische Versicherungseinrichtung für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung.
- (3) Die Staatliche Versicherung ist Träger der Sozialversicherung der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der Handwei'ker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen.
- (4) Die Staatliche Versicherung ist juristische Person. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauntstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.
- (5) Die Staatliche Versicherung untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministers der Finanzen
- (6) Die Staatliche Versicherung erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

 $\S 2$

- (1) Die Staatliche Versicherung hat die Hauptaufgabe, das Versicherungswesen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus so zu gestalten, daß es
- den kontinuierlichen Reproduktionsprozeß in allen Bereichen der Wirtschaft durch den finanziellen Ausgleich eingetretener Schadenereignisse unter Wahrung der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate unterstützt
- den Vorsorgebedürfnissen der Bürger zur Sicherung ihres Lebensstandards bei unvorhergesehenen Schaderifällen und anderen Ereignissen, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen, entspricht
- die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeite- und Brandschutzes in den Betrieben und die Verhütung von Schäden durch ökonomische Hebel fördert.
- (2) Die Staatliche Versicherung hat ihre Tätigkeit darauf zu richten, die Übereinstimmung der Wirkung des Versicherungswesens mit den übrigen Teilsystemen im ökonomischen System des Sozialismus zu gewähr-